

Fachbereich 61
61.0 AG 1

EILT

19. April 2016
Sachb.: Herr Beschorner
Tel.: 26 52

[Handwritten signature]

21. April 2016

Fachbereich 20 über Dez. III über FBL 61 194

Finanz- und Personalausschuss am 21. April 2016
Anfrage Ratsherr Sommerfeld – Verfügung über Verfügungsfonds – 16-02087

Anfrage:

Seit vielen Jahren existiert im Gebiet der sozialen Stadt (Westliches Ringgebiet-Süd) ein Verfügungsfonds, mit dem kleine Maßnahmen schnell und unbürokratisch finanziert werden sollen. Insgesamt stehen 25.000 Euro pro Jahr zur Verfügung. In diesem Jahr wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass die Verfügung über den Verfügungsfonds erst ab Genehmigung des städtischen Haushaltes durch das Land möglich sei. Eine Finanzierung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sei nicht möglich, da der Verfügungsfonds kein laufendes, sondern immer wiederkehrendes, neues Projekt sei. Die Verwaltung wird gebeten, dazu Stellung zu nehmen und zu erläutern, warum der Verfügungsfonds nicht im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung abgewickelt werden kann.

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Bis zur Wirksamkeit der Haushaltssatzung gelten die Bestimmungen des § 116 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Dies bedeutet, dass die Gemeinden in dieser Zeit lediglich solche Zahlungen leisten dürfen bzw. Zahlungsverpflichtungen eingehen dürfen die zur Fortführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder über deren Zahlung eine Rechtsverpflichtung besteht. Zulässig ist es in diesem Rahmen auch Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren.

Nach der Kommentierung von LASAR/GROMMAS/GOLDBACH/ZÄHLE/DIEKHAUS zum NKomVG ist der Begriff unaufschiebbar im Einzelfall in der Weise auszulegen, dass die Maßnahme noch unbedingt in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung umgesetzt werden muss und nicht bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung aufgeschoben werden kann. In der Weise sind z. B. die erforderliche Inanghaltung bestehender öffentlicher Einrichtungen, die Fortführung des Betriebs und der Unterhaltung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen, der Verwaltung selbst sowie Instandsetzungsarbeiten zu verstehen. Freiwillige Leistungen, wie z. B. Zuwendungen an Dritte ohne Gegenleistung scheidet aus. Nach den bestehenden Regelungen zum Haushaltsvollzug 2016 dürfen aber Auszahlungen für die Fortführung von Einrichtungen Dritter geleistet werden, wenn ohne Auszahlung der Bestand der Einrichtung ernsthaft gefährdet wäre (z. B. wenn wegen fehlender Betriebsmittelrücklage die notwendige Finanzierung von Personal, Miete, Energie usw. nicht mehr erfolgen könnte) und

die Stadt an dem Betrieb der Einrichtung in der Vergangenheit ein deutliches Interesse geäußert hat. Insoweit geht es hier in diesem Fall also um den Vorgriff auf die Bewilligung und Auszahlung institutioneller Förderungen – im Gegensatz zu den zuvor ausgeschlossenen Förderungen von Projektmaßnahmen.

Die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung sind auch auf den Verfügungsfonds anzuwenden, da dieser aus Haushaltsmitteln der Stadt gebildet wird. Dass es sich hierbei um eine regelmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für diese Zwecke handelt, hat keinen Einfluss auf die einschränkenden Vorgaben der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, da mit diesen Mitteln im Wesentlichen kleinere Projektmaßnahmen finanziert werden und keine institutionelle Förderung von Einrichtungen vorgesehen ist.

Auf die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung wurde seitens der Verwaltung in jedem Jahr hingewiesen und stellt damit keine Besonderheit im Vollzug des Haushaltsjahres 2016 da. Eine „Bewirtschaftung“ der Ansätze des Verfügungsfonds kann daher derzeit nur in der Weise erfolgen, dass im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel Zusicherungen über eine beabsichtigte Förderung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der ausstehenden Freigabe der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde gegeben werden. Eine formale Bewilligung und Auszahlung des vorgesehenen Zuschusses könnte dann unmittelbar nach Haushaltsfreigabe erfolgen.

I. A.



Beschorner